

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Oktober

1989

Inhalt

	Seite
Verordnungen:	
Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVGWO)	199
Bekanntmachungen:	
Allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen 1990	204

Verordnungen

Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVGWO)

Vom 12. September 1989

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 9 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) nach Beratung durch die Arbeitsrechtliche Kommission nachstehende Wahlordnung:

§ 1 Wahlausschuß

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretungen wird von einem Wahlausschuß vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Bei dem vereinfachten Wahlverfahren nach § 11 wird die Wahl von einem Versammlungsleiter durchgeführt.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen keiner Mitarbeitervertretung angehören. Werden Mitglieder des Wahlausschusses zur Wahl aufgestellt, scheidet sie aus dem Wahlausschuß aus. An ihre Stelle treten die Ersatzmitglieder. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter die in Absatz 1 vorgeschriebene Zahl, ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu wählen.

§ 2 Mitarbeiterversammlung, Bildung des Wahlausschusses

(1) In einer durch die Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode einzuberufenden Mitarbeiterversammlung ist aus deren Mitte

in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit ein Wahlausschuß zu wählen. Mit der Mehrheit der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. In den Fällen der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der Mitarbeitervertretung nach § 14 Abs. 1 MVG erfolgt die Einberufung unverzüglich.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann beschließen, die Wahl nicht als reine Persönlichkeitswahl (§ 9 Abs. 1 MVG) sondern als unechte Gruppenwahl (§ 9 Abs. 2 MVG) durchzuführen; in diesem Fall ist weiter zu entscheiden, ob die Wahl nach Berufs- oder Anstellungsgruppen oder nach Arbeitsbereichen erfolgen soll. Der Wahlausschuß legt dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter fest, wieviele Mitglieder auf die einzelnen Berufs- oder Anstellungsgruppen oder Arbeitsbereiche entfallen. Bei der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 3 oder 4 MVG) ist durch den Wahlausschuß außerdem die Verteilung der insgesamt zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung auf die beteiligten Dienststellen festzulegen.

(3) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist nach Absatz 1 versäumt, beruft die Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein. Bei der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 4 MVG nimmt der Dekan oder ein von ihm Beauftragter die Befugnisse der Dienststellenleitung wahr. Der Leiter der Mitarbeiterversammlung wird aus deren Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 3 Geschäftsführung des Wahlausschusses, Wahlgemeinschaften

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlausschuß unverzüglich nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die in der Wahlordnung vorgesehenen Handlungen des Wahlausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Der Wahlausschuß prüft unverzüglich zusammen mit der Dienststellenleitung, ob eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 MVG gebildet werden soll. Ist das der Fall, nimmt er mit den in Betracht kommenden Dienststellen (Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bzw. Arbeiterschaft) Verbindung auf. Liegen die erforderlichen Zustimmungen vor, beruft die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung der größten Dienststelle eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses ein.

§ 4 Wählerliste

(1) Der Wahlausschuß stellt eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf. Die Wählerliste ist bei der Dienststelle oder den Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt werden soll, zur Einsichtnahme auszulegen oder den Wahlberechtigten zu übersenden mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen deren Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb einer Woche beim Wahlausschuß vorzubringen sind.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Auslegung oder nach Zugang der Wählerliste deren Berichtigung beantragen. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich. Hält er die Einwendungen für begründet, berichtet er die Wählerliste; andernfalls erteilt er einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 12).

(3) Die Dienststellen leisten bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Liste Amtshilfe.

§ 5 Wahltermin, Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuß setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest; dieser darf bei allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nicht nach dem 30. April des Wahljahres, in den Fällen des § 14 Abs. 1 MVG nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlausschusses liegen. Der Wahlausschuß erläßt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in geeigneter Weise bekanntzumachen ist; bei auswärtig beschäftigten Wahlberechtigten geschieht das durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. Ort, Tag und Zeit der Wahl,
3. Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung sowie ggf. ihre Verteilung auf die Berufs- oder Anstellungsgruppen oder die Arbeitsbereiche (§ 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 MVG),
4. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen einschließlich der Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag (§ 6),

5. Bekanntgabe der Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge,
6. Voraussetzungen für die Briefwahl (§ 9),
7. Hinweise zur Wählbarkeit (§ 8 MVG).

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Mitarbeiter können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlausschuß schriftlich Vorschläge zur Wahl für die Mitarbeitervertretung einreichen. Die Wahlvorschläge müssen den Namen und Vornamen, die Beschäftigungsstelle sowie ggf. die Berufs- oder Anstellungsgruppe oder den Arbeitsbereich enthalten; sie sind in Dienststellen mit über 100 Wahlberechtigten von mindestens fünf, in den übrigen Fällen von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Der Wahlausschuß hat unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen zu prüfen. Er stellt auch das Einverständnis der Vorgeschlagenen mit ihrer Benennung fest. Etwaige Beanstandungen sind dem Erstunterzeichner und dem Vorgeschlagenen umgehend mitzuteilen. Sie können bis spätestens drei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Über Beanstandungen, die durch Verhandlungen mit den Einreichern der Vorschläge nicht behoben werden können, entscheidet der Wahlausschuß. In einem schriftlichen Bescheid ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung (§ 12) hinzuweisen.

(3) Unmittelbar vor Ablauf der Vorschlagsfrist prüft der Wahlausschuß, ob mindestens so viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Sind weniger Vorschläge eingegangen, kann die Vorschlagsfrist um eine weitere Woche verlängert werden. Sind danach keine weiteren Vorschläge eingegangen oder entsprechen sie noch nicht der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung, werden die Wahlvorschläge durch den Wahlausschuß auf die vorgeschriebene Zahl ergänzt.

§ 7 Gesamtwahlvorschlag, Stimmzettel

(1) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist stellt der Wahlausschuß die gültigen Einzelwahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen. Bei einer unechten Gruppenwahl ist der Gesamtwahlvorschlag nach den maßgeblichen Berufs- oder Anstellungsgruppen oder den Arbeitsbereichen aufzugliedern.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl in geeigneter Weise (z. B. Aushang, schriftliche Mitteilung) bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit

und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung ggf. entsprechend der Verteilung auf die Berufs- oder Anstellungsgruppen oder die Arbeitsbereiche enthalten.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Der Zeitraum für die Wahlhandlung sollte innerhalb der Dienstzeit liegen. Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Diese führen die Wählerliste und kennzeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß festzustellen, daß die Wahlurne leer ist; sie ist bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines dem Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahllokal ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst im Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Zuvor ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen an der vorgesehenen Stelle auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Mitglieder für die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(4) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist durch den Wahlausschuß sicherzustellen. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

(5) Der Wahlausschuß kann seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke des zweckmäßig, soll jedoch ein Mitglied des Wahlausschusses in jedem Stimmbezirk bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlausschuß Wahlhelfer zuziehen.

Bei der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung mehrerer Stimmbezirke sind auch die räumliche Entfernung der an der Wahl der Mitarbeitervertretung beteiligten Dienststellen sowie der für das Zusammenkommen am Wahlort erforderliche Zeit- und Kostenaufwand zu berücksichtigen.

(6) Für Mitarbeiter von Dienststellen oder Teilen von ihnen, die außerhalb des Ortes, an dem die Wahlhandlung stattfindet, beschäftigt sind, kann der Wahlausschuß die Briefwahl beschließen.

§ 9 Briefwahl

(1) Für wahlberechtigte und in die Wählerliste eingetragene Mitarbeiter, die aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind zur Wahl zu kommen, sowie für Mitarbeiter von Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird, besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Auf Antrag wird solchen Mitarbeitern der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag durch den Wahlausschuß übersandt bzw. ausgehündigt; dies ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Antrag soll spätestens fünf Tage vor der Wahl beim Wahlausschuß vorliegen.

(3) Die Wahl der Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 6 MVG erfolgt durch Briefwahl.

(4) Wird vom Wahlausschuß für einzelne Dienststellen oder Teile von ihnen Briefwahl beschlossen, werden die Wahlunterlagen unaufgefordert übersandt.

(5) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuß eingegangen sind.

(6) Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuß alle vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(7) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahl, über deren Verlauf ein Protokoll aufzunehmen ist, wird das Wahlergebnis durch den Wahlausschuß festgestellt. An der Feststellung des Wahlergebnisses können die wahlberechtigten Mitarbeiter teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die Wahlurne und prüfen, ob die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge mit den Eintragungen in der Wählerliste übereinstimmt; nach Zählung der abgegebenen Stimmen wird festgestellt, wieviele Stimmen auf die einzelnen Namen entfallen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter sind nach der Reihenfolge der auf sie ggf. innerhalb ihrer Berufs- oder Anstellungsgruppe oder ihres Arbeitsbereiches (je nach Gliederung des Gesamtwahlvorschlages) entfallenden Stimmenzahl als Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, stellt der Wahlausschuß alsbald nach Abschluß der Wahlhandlung das Ergebnis aller Stimmbezirke fest.

(4) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht vom Wahlausschuß ausgegeben wurden,
3. aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. bei denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind,
5. die einen Zusatz enthalten.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist in dem aufzunehmenden Protokoll zu vermerken. Es ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(6) Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang in der

Dienststelle bekannt. Die Bekanntgabe muß zwei Wochen ausgehängt werden und den Hinweis enthalten, daß die Wahl nach § 12 Abs. 1 MVG binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß der Evangelischen Landeskirche in Baden angefochten werden kann. Die Frist ist im Aushang unter Angabe der jeweiligen Termine genau zu bezeichnen.

(7) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder schriftlich von dem Ergebnis der Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich erklärt, daß er die Wahl ablehnt. Lehnt er die Wahl ab, rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

(8) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Dienststellenleitung über das Wahlergebnis. Gleichzeitig teilt er die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter sowie die Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung der Gesamtvertretung mit.

§ 11

Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 wahlberechtigten Mitarbeitern soll die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter, die von der amtierenden Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit einberufen wird; besteht keine Mitarbeitervertretung, erfolgt die Einberufung durch die Dienststellenleitung. Die Einladung erfolgt durch Zusendung oder Aushang; ihr ist eine Zusammenstellung der wahlberechtigten Mitarbeiter (Wählerliste) beizufügen, aus der die Namen und Vornamen sowie die Berufs- und Anstellungsgruppen und die Arbeitsbereiche hervorgehen. Die Einladung hat die Hinweise zu enthalten, daß Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste innerhalb einer Woche vorzubringen sind, wieviele Mitarbeitervertreter nach § 6 Abs. 1 MVG zu wählen sind und daß schriftliche Wahlvorschläge vorbereitet und in die Versammlung eingebracht werden können; § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlausschusses übernimmt; er darf nicht zur Wahl aufgestellt werden. Der Versammlungsleiter fordert zunächst die Versammlung auf, zu überlegen, ob mit einer anderen Dienststelle im Sinne von § 2 MVG eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 3 MVG gebildet werden soll. Erhält ein solcher Vorschlag oder Antrag die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter, holt der Versammlungsleiter die erforderlichen Zustimmungen ein (§ 5 Abs. 3 Satz 2 MVG, § 3 Abs. 3 dieser Wahlordnung). Andernfalls wird das vereinfachte Wahlverfahren fortgesetzt.

Gemeinsam mit den anwesenden Wahlberechtigten hat der Versammlungsleiter zu klären, ob eine reine

Persönlichkeitswahl durchgeführt oder ob nach Berufs- oder Anstellungsgruppen oder nach Arbeitsbereichen gewählt werden soll und ggf. wieviele Mitglieder der zu wählenden Mitarbeitervertretung welcher Berufs- oder Anstellungsgruppe oder welchem Arbeitsbereich angehören sollen.

(3) Der Versammlungsleiter fordert die Versammlung auf, schriftlich oder durch Zuruf Wahlvorschläge zu machen, die zu Protokoll genommen und der Versammlung bekanntgegeben werden. Erhalten die Wahlvorschläge die Zustimmung der Vorgesetzten, werden an die Wahlberechtigten Stimmzettel ausgegeben, die ggf. unter Berücksichtigung der Berufs- oder Anstellungsgruppen oder der Arbeitsbereiche die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen. Die gefalteten Stimmzettel werden eingesammelt und vom Versammlungsleiter sofort ausgezählt. Für die Auszählung hat der Versammlungsleiter einen von der Versammlung zu wählenden Mitarbeiter, der nicht zur Wahl steht, hinzuzuziehen. Eine Briefwahl ist nicht zugelassen.

Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden. Über die Wahlhandlung und über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Wahlergebnis ist der Dienststellenleitung und der Gesamtvertretung schriftlich mitzuteilen (vgl. § 10 Abs. 8).

(4) Die Versammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließen, daß ein vereinfachtes Wahlverfahren nicht stattfinden soll. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlausschuß, der die Wahl nach den §§ 3 bis 10 vorbereitet und durchführt.

(5) Soweit in den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung der Wahl sowie die Bestimmungen über Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sinngemäß Anwendung.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 10 Abs. 6) beim Schlichtungsausschuß angefochten werden. Die Anfechtung muß schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe erfolgen (vgl. § 12 Abs. 1 MVG). Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist und die geltend gemachte Verletzung von Vorschriften das Ergebnis der Wahl beeinflussen konnte, hat der Wahlausschuß die Ungültigkeit der Wahl unverzüglich bekanntzugeben und diese innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.

(3) Wird nur die Wahl einzelner Mitglieder der Mitarbeitervertretung für ungültig erklärt, ist entsprechend § 10 Abs. 7 Satz 3 zu verfahren.

**§ 13
Wahlakten**

Die Wahlakten werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufbewahrt.

**§ 14
Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung**

(1) Für die Wahl der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 28 MVG) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach Abschluß der Wahlen für die einzelnen Mitarbeitervertretungen eines Rechtsträgers treten die Vorsitzenden dieser Mitarbeitervertretungen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen; sie stellen fest, wieviele Mitglieder in die Gesamtmitarbeitervertretung zu entsenden sind und wie sich die Sitze auf die einzelnen Mitarbeitervertretungen verteilen. Dies wird in einem Anschreiben an die beteiligten Mitarbeitervertretungen festgehalten, mit dem diese gleichzeitig aufgefordert werden, innerhalb von zwei Wochen ihre Vertreter und deren Stellvertreter für die Gesamtmitarbeitervertretung zu benennen.

§ 15

Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 29 MVG) wird von dem Wahlausschuß (§ 29 Abs. 4 MVG) in entsprechender Anwendung dieser Wahlordnung vorbereitet und durchgeführt.

**§ 16
Wahl der Gesamtvertretung**

(1) Nach dem 30. April des Jahres, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden (§ 13 Abs. 2 MVG), hat der Vorsitzende der Gesamtvertretung die Mitarbeitervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September (§ 46 Abs. 3 Satz 1 MVG), zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. In dieser Versammlung ist die Wahl der Gesamtvertretung (§ 47 MVG) durchzuführen. § 13 Abs. 1 Satz 3 MVG gilt entsprechend.

(2) Für die ordnungsgemäße Einladung zur Delegiertenversammlung (§ 46 Abs. 5 MVG) sind die eingegangenen Mitteilungen über die Mitarbeitervertretungswahlen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 bzw. § 11 Abs. 3 letzter Satz) und die Adreßdatei der Gesamtvertretung heranzuziehen. Zusammen mit der Einladung ist den Mitarbeitervertretungen mitzuteilen, wieviel Delegierte zur Delegiertenversammlung entsandt werden können (§ 46 Abs. 2 MVG); gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß schriftliche Wahlvorschläge eingereicht werden können, die der Unterschrift von drei Mitarbeitervertretern und der Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen bedürfen.

(3) Aufgrund der eingegangenen Anmeldungen zur Delegiertenversammlung ist die Teilnehmerliste zu erstellen, die zugleich als Liste der Wahlberechtigten

(Wählerliste) dient. Sie wird zu Beginn der Delegiertenversammlung gemeinsam mit den Delegierten im einzelnen überprüft und erforderlichenfalls berichtigt.

Über Einwendungen gegen die Wählerliste entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuß zu bilden (§ 46 Abs. 3 Satz 3 MVG). Der Vorsitzende der Gesamtvertretung hat dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die eingegangenen schriftlichen Wahlvorschläge zu übergeben; letzterer hat die Delegiertenversammlung aufzufordern, durch Zuruf weitere Wahlvorschläge zu machen, die nach der Zustimmung des Vorgeschlagenen zu Protokoll genommen und bekanntgegeben werden.

(5) Im Gesamtwahlvorschlag sind sämtliche Wahlvorschläge getrennt für den kirchlichen und diakonischen Bereich in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen. Die Stimmzettel sind dementsprechend herzustellen. Für die Durchführung der Wahl gilt § 8 entsprechend. Briefwahl ist nicht zulässig.

Die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses richtet sich nach § 10.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses beruft die neu gewählten Mitglieder der Gesamtvertretung unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(7) Soweit sich aus den Absätzen 1 bis 7 nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

**§ 17
Kosten der Wahl**

Die Kosten der Wahlen tragen die Dienststellen; im übrigen gilt § 23 MVG entsprechend.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Die Wahlordnung vom 25. September 1984 (GVBl. S. 139) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1989

Evangelischer Oberkirchenrat
Im Auftrag

Thielmann
(Kirchenoberrechtsdirektor)

Bekanntmachungen

OKR 7.9.1989
Az. 21/71

Allgemeine Mitarbeiterver- tretungswahlen 1990

Nach § 54 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) finden in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1990 allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wurde nach Beratung durch die Arbeitsrechtliche Kommission die Neufassung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVGWO) beschlossen.

Da in der Mehrzahl der Fälle die Wahl im vereinfachten Verfahren nach § 11 MVGWO erfolgen dürfte, veröffentlichen wir nachstehend als Anlage 1 ein Muster eines **Einladungsschreibens** sowie als Anlage 2 **Hinweise für den Versammlungsleiter** zur Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens.

Anlage 1

Muster

eines Einladungsschreibens zur Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens nach § 11 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Vom 12. September 1989

Bezeichnung der einladenden
Mitarbeitervertretung bzw.
Dienststellenleitung

Ort, Datum

An alle wahlberechtigten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des/der (Dienststelle)

Betr.: Mitarbeitervertretungswahl
Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
zur Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens
nach § 11 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertre-
tungsgesetz (MVGWO)

Anl.: Wählerliste

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, oder
Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

nach § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bis zum 30. April 1990 Mitarbeitervertretungen zu wählen. Aus diesem Grund sind alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, sich an der Wahl ihrer Mitarbeitervertretung zu beteiligen.

In Dienststellen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, sonstige kirchliche oder diakonische Rechtsträger) mit in der Regel nicht mehr als 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Mitarbeitervertretung nach § 11 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVGWO) in einem vereinfachten Wahlverfahren im Rahmen einer Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

Zu einer solchen Versammlung laden wir Sie herzlich ein; sie findet statt

am (Tag) um (Uhrzeit) im (Gebäude,
Straße, Nr.) in (Ort).

In der anliegenden Wählerliste sind alle Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Wahlberechtigt sind nach § 7 Abs. 1 MVG

alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.

Nicht wahlberechtigt sind nach § 7 Abs. 2 MVG

1. Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 4 MVG,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungszeit dienstvertraglich auf nicht mehr als sechs Monate befristet ist,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich am Wahltag in einem für mehr als sechs Monate bewilligten Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge befinden,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Dienststelle am Wahltag weniger als drei Monate angehören.

Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste können innerhalb einer Woche nach deren Zugang vorgebracht werden.

Nach § 6 Abs. 1 MVG sind*) Mitarbeitervertreter zu wählen.

Wählbar sind nach § 8 Abs. 1 MVG

alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören und Mitglied einer Kirche sind, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet.**)

Nicht wählbar sind nach § 8 Abs. 2 MVG

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

Für die Wahlversammlung können schriftliche Wahlvorschläge vorbereitet werden. Diese müssen den Namen und Vornamen sowie den Beruf und den Arbeitsbereich enthalten und von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Den Wahlvorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Neben den schriftlichen Wahlvorschlägen können während der Wahlversammlung auch Wahlvorschläge durch Zuruf gemacht werden.

*) von 5 bis 14 wahlberechtigten Mitarbeitern = 1 Mitarbeitervertreter
(nach § 5 Abs. 1 Satz 2 MVG **nur in diakonischen Einrichtungen**)
von 15 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern = 3 Mitarbeitervertreter

**) In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen arbeiten mit:

- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
- Evangelische Kirche
- Evangelisch-Lutherische Kirche
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Griechisch-Orthodoxe Metropole
- Heilsarmee
- Herrnhuter Brüdergemeine
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken
- Römisch-Katholische Kirche
- Serbisch-Orthodoxe Kirche

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlausschusses übernimmt.

Nach § 11 Abs. 4 der Wahlordnung kann mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschlossen werden, kein vereinfachtes Wahlverfahren durchzuführen. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlausschuß, der die Wahl nach den §§ 3 bis 10 der Wahlordnung vorbereitet und durchführt.

Grußformel
Unterschrift

Anlage 2

Hinweise für den Versammlungsleiter

**zur Durchführung des vereinfachten
Wahlverfahrens nach § 11 der Wahlordnung
zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Vom 12. September 1989

Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung

1. Zu prüfen ist, ob alle nach § 7 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ordnungsgemäß zu der Versammlung eingeladen worden sind. Wurde durch Aushang eingeladen, ist zu prüfen, ob alle Wahlberechtigten von der Einladung Kenntnis erhalten konnten. Ist das nicht der Fall, sind die festgestellten Mängel zu beheben und ein neuer Termin für eine Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzusetzen.

2. Anhand der möglicherweise berichtigten Wählerliste ist festzustellen, ob in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter nur wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Da die Wahlversammlung nicht öffentlich ist (§ 44 Abs. 1 Satz 2 MVG), sind nicht wahlberechtigte Anwesende zu bitten, die Wahlversammlung zu verlassen.

3. Die Versammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten beschließen, daß ein vereinfachtes Wahlverfahren **nicht** stattfinden soll. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlausschuß (§ 1 und § 2 Abs. 1 der Wahlordnung), der dann die Wahl nach den §§ 3 bis 10 der Wahlordnung vorbereitet und durchführt.

Wahlgemeinschaft

4. Zunächst ist die Versammlung aufzufordern, zu überlegen, ob mit einer anderen Dienststelle im Sinne von § 2 MVG eine gemeinsame Mitarbeitervertretung (Wahlgemeinschaft) nach § 5 Abs. 3 MVG gebildet werden soll. Das gilt z. B. für Sozialstationen und Kindergärten die als „e. V.“ geführt werden und aus diesem Grund, wenn sie mindestens 15 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, eine eigene Mitarbeitervertretung zu bilden hätten. Hier sollte zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde eine gemeinsame Mitarbeitervertretung angestrebt werden.

Aber auch andere Dienststellen, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Organisation miteinander verbunden sind, sollten von der Möglichkeit der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung Gebrauch machen.

Der Vorschlag oder Antrag zur Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nicht nur der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten!).

Ist das der Fall, holt der Versammlungsleiter nach § 5 Abs. 3 Satz 2 MVG die erforderliche Zustimmung jeder der beteiligten Dienststellen (Dienststellenleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) ein. Als weitere Folge ist dann eine gemeinsame Mitarbeiterversammlung einzuberufen, in der ein Wahlausschuß für die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung zu wählen ist.

Kommt eine Mehrheit für die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung nicht zustande oder wird eine solche von vornherein nicht gewünscht, wird das vereinfachte Wahlverfahren fortgesetzt.

Zahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter

5. Der Versammlungsleiter stellt fest, wieviele Mitarbeitervertreter zu wählen sind.

Die Anzahl der zu wählenden Mitarbeitervertreter richtet sich nach § 6 Abs. 1 MVG. Hiernach besteht die Mitarbeitervertretung bei

- 5 bis 14 wahlberechtigten Mitarbeitern aus einer Person,
- 15 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern.

Mitarbeitervertretungen für 5 bis 14 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur in diakonischen Einrichtungen gebildet werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 MVG).

Wahlverfahren

6. Gemeinsam mit den versammelten wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zu klären, ob eine reine Persönlichkeitswahl (§ 9 Abs. 1 MVG) oder eine Wahl nach Berufsgsgruppen oder nach Arbeitsbereichen durchgeführt werden soll und ggf. wieviele der zu wählenden Mitarbeitervertreter von den verschiedenen Berufsgruppen oder Arbeitsbereichen gestellt werden sollen (§ 9 Abs. 2 MVG). Hierbei hat sich die Aufteilung an der Zahl der die jeweilige Berufsgruppe oder den Arbeitsbereich zu vertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu orientieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind stets in allen Gruppen wahlberechtigt (unechte Gruppenwahl).

Wahlvorschläge

7. Die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufzufordern, Wahlvorschläge zu machen. Neben den möglicherweise bereits eingegangenen schriftlichen Wahlvorschlägen können innerhalb der Versammlung durch Zuruf weitere Wahlvorschläge zu Protokoll gegeben werden.

Der Versammlungsleiter sollte darauf achten, daß mehr Wahlvorschläge gemacht werden als Mitarbeitervertreter zu wählen sind, damit möglichst eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zur Verfügung steht. Das ist notwendig, damit nach dem eventuellen Ausscheiden eines Mitglieds aus der Mitarbeitervertretung ein Ersatzmitglied nachrücken kann und keine vorzeitige Neuwahl erforderlich wird.

8. Die Wahlvorschläge sind daraufhin zu überprüfen, ob die Vorgeschlagenen nach § 8 MVG wählbar sind und ob deren Zustimmung zur Aufstellung als Kandidat vorliegt.

Gesamtwahlvorschlag

9. Der Versammlungsleiter hat die Einzelwahlvorschläge ggf. getrennt nach Berufsgruppen oder nach Arbeitsbereichen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammenzustellen.

Stimmzettel

10. Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlags herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

Ist mangels Vervielfältigungsmöglichkeit (Kopiergerät) eine einheitliche Beschriftung nicht möglich, bietet sich folgendes Verfahren an: An die zur Wahl Versammelten wird je ein Blatt Papier gleicher Größe, Farbe und Beschaffenheit verteilt, auf das jeder einzelne den gegliederten Gesamtwahlvorschlag in leserlicher Schrift schreibt. Diese werden dann eingesammelt, vermischt und unkontrolliert wieder verteilt, so daß in der Regel jeder ein von einem anderen beschriebenes Blatt Papier und damit den Stimmzettel in Händen hat.

Ablauf der Wahl

11. Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen.

12. Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, daß Stimmzettel ungültig sind,

- wenn mehr Namen angekreuzt werden als Mitglieder für die Mitarbeitervertretung zu wählen sind,
- aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- die einen Zusatz enthalten.

13. Die gekennzeichneten Stimmzettel werden in einem Behältnis (Wahlurne) gesammelt; zuvor ist die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Auszählung der Stimmzettel

14. Nach Abschluß der Wahlhandlung werden die Stimmzettel sofort ausgezählt. Für die Auszählung hat der Versammlungsleiter einen von der Versammlung zu wählenden Mitarbeiter, der nicht zur Wahl steht, hinzuzuziehen. An der Feststellung des Wahlergebnisses können die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen.

Wahlergebnis; Feststellung und Bekanntgabe

15. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach der Reihenfolge der auf sie ggf. innerhalb ihrer Berufsgruppe oder ihres Arbeitsbereiches (je nach Gliederung des Gesamtwahlvorschlags) entfallenden Stimmenzahl als Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Mitarbeitervertretung sein (§ 10 Abs. 3 MVG).

16. Das Wahlergebnis wird vom Versammlungsleiter festgestellt und bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß die Wahl nach § 12 Abs. 1 MVG innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Schlichtungsausschuß angefochten werden kann, wenn geltend gemacht wird, daß wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und hierdurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein könnte. Die Anfechtungsschrift muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Das Wahlergebnis – einschließlich des Hinweises auf die Möglichkeit einer Anfechtung – ist zusätzlich zwei Wochen lang durch Aushang in der Dienststelle bekanntzugeben.

17. Die Erklärung über die Annahme der Wahl kann sofort mündlich abgegeben werden. Lehnt ein Mitarbeiter die Annahme seiner Wahl ab, rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein (§ 10 Abs. 2 Satz 1 MVG).

Wahlprotokoll

18. Über die Wahlhandlung, das Wahlergebnis und dessen Bekanntgabe ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Aufbewahrung richtet sich nach § 13 der Wahlordnung.

Benachrichtigung, Annahme der Wahl

19. Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sind über das Ergebnis der Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Sofern keine sofortige Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben wurde, gilt sie als angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich erklärt, daß er die Wahl ablehnt. Lehnt er die Wahl ab, rückt das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

Einberufung der Mitarbeitervertretung

20. Nach Rechtskraft der Wahl (aufgrund Ablauf der Anfechtungsfrist oder Entscheidung des Schlichtungsausschusses) ist die erste Sitzung der neu gebildeten Mitarbeitervertretung vom Versammlungsleiter unverzüglich einzuberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

Mitteilung an Dienststellenleitung und Gesamtvertretung

21. Der Versammlungsleiter unterrichtet die Dienststellenleitung über das Wahlergebnis. Gleichzeitig teilt er die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Namen, die Anschrift und die Berufsbezeichnung des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung der Gesamtvertretung mit.